

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruhe**

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1875 - 1900

**Weech, Friedrich**

**Karlsruhe, 1904**

Die Anlage und Erhaltung der Gehwege

[urn:nbn:de:bsz:31-17308](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17308)

Straßen ein Zehntel, während die übrigen Kosten diejenigen Anlieger zu erzeigen haben, welche Gebäude besitzen oder auführen, zu deren Entwässerung der Dohlen dient; hiebei ist als Neuanlage auch die endgiltige Herstellung eines bis dahin schon benutzten Weges zur Ortsstraße mit Straßenrinnen, Pflasterung oder Chauffierung, Wasserableitung u. s. w. zu verstehen; 3. die Verteilung dieses Aufwandes unter die einzelnen beiderseitigen Angrenzer der Straße erfolgt nach Verhältnis der Frontlänge ihrer die Straße berührenden Grundstücke; 4. der Ersatzanspruch der Stadt ist hinsichtlich derjenigen Angrenzer, welche bereits Gebäude auf ihren Grundstücken besitzen, dann fällig, wenn die Straße bezw. der Dohlen bis vor diese Gebäude hergestellt ist, hinsichtlich derjenigen dagegen, welche erst später Bauten auführen, bei deren Beginn. — Auf Grund weiterer in diesem Betreff erlassener Gesetze und Verordnungen wurden fortan von Fall zu Fall Ortsstatute über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten und von Kanalherstellungskosten erlassen.

### **Die Anlage und Erhaltung der Gehwege.**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Anordnungen über die materielle Beschaffenheit der Gehwege, über deren Höhenlage, Breite u. s. f. durch ortspolizeiliche Vorschrift zu treffen, wogegen die Entscheidung darüber, in wieweit die Straßenangrenzer zu den Kosten der Gehwege beigezogen werden sollen, dem Ortsstatut anheimgegeben ist. Da die Ordnung der hierauf bezüglichen Verhältnisse geboten schien, wurde dem Bürgerausschuß in der Sitzung vom 15. Juli 1879 der Antrag des Stadtrats vorgelegt, er wolle sich damit einverstanden erklären, daß das Groß. Bezirksamt um Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift nach dem vom Stadtrat ausgearbeiteten Entwurf ersucht werde und er wolle zu dem ebenfalls vom Stadtrat ausgearbeiteten Entwurf eines Ortsstatutes seine Zustimmung geben. Beide Anträge mit kleinen Abänderungen in den Entwürfen wurden vom Bürgerausschuß genehmigt.

Der Entwurf der ortspolizeilichen Vorschrift ließ an Stelle des § 59 der Bauordnung für die Residenzstadt Karlsruhe vom 5. Mai 1877 Lit. a—g veränderte Bestimmungen treten, wonach zur Herstellung der Gehwege bis an die Rinne nur Pflastersteine I. Qualität von mindestens 15 cm Geviert, Steinplatten von mindestens 10 cm



Stärke und in der Regel 1 qm Fläche, gebrannte Thonplatten von mindestens 15 cm an Geviert und 4 cm Stärke, Cement von mindestens 1,5 cm Stärke, welcher gerippt oder faneliert sein muß, mit Betonunterlage von 15 cm Stärke und Asphalt von gleicher Stärke und mit gleicher Unterlage verwendet werden dürfen. Im allgemeinen oder für einzelne Straßen und Grundstücke darf der Gemeinderat mit Zustimmung des Bezirksamtes noch weitere Materialien als zulässig erklären. Vor einem und demselben Grundstück dürfen in derselben Straße die Gehwege nicht aus verschiedenen Materialien hergestellt werden. Bei Neuherstellungen oder Hauptreparaturen muß, wo der gegenwärtige Zustand dieser Vorschrift widerspricht, die letztere zur Ausführung kommen. Für Einfahrten kann auch anderes Material als für die übrige Gehwegstrecke verwendet werden, doch muß es den an Gehwege gestellten Anforderungen entsprechen. An der Ettlinger-, Hüppurrer-, Krieg- und Westendstraße können die bestehenden Kiesgehwege beibehalten, müssen jedoch, wenn es der Stadtrat mit Genehmigung des Bezirksamtes bestimmt, mit festen Deckungen nach den oben bezeichneten Materialien bis zu 2,5 m Breite belegt werden. Dieselben Bestimmungen können für neu anzulegende oder in die Gemarkung aufzunehmende Straßen durch den Stadtrat festgesetzt werden. Für die Breite der Gehwege sind die amtlich genehmigten Ortsbaupläne und, wo solche nicht vorhanden, der hergebrachte Zustand maßgebend.

Die auf Grund dieses Entwurfs vom Bezirksamt erlassene ortspolizeiliche Vorschrift wurde am 14. Dezember 1879 vom Landeskommisjär für vollziehbar erklärt. Der Entwurf des Ortsstatuts erhielt die Staatsgenehmigung erst, nachdem der § 1 in der Bürgerausschussfassung vom 10. Juni 1880 eine andere Fassung als die am 10. Dezember 1879 vom Bürgerausschuß angenommene erhalten hatte.

Danach bestimmte nunmehr das Ortsstatut, daß die Angrenzer sämtlicher öffentlichen Straßen der Stadt verpflichtet seien, die vor ihren Grundstücken hinziehenden Gehwege und Straßenrinnen, sowie die zur Ableitung des Regenwassers und des Haushaltungsabwassers in die öffentlichen Abzugsgräben dienenden Rinnen und Kanäle auf eigene Kosten herzustellen und in gutem Stande zu halten; die Bestimmung über Herstellung und Unterhaltung der Gehwege durch die



Stadt für einzelne Straßen wurde dem Stadtrat zuerkannt, in welchem Falle der Ersatz der erwachsenden Kosten an die Stadt nach Verhältnis der vor jedem Grundstück befindlichen Gehwegfläche den Angrenzern obliegen sollte; eine Ausnahme würde für die Angrenzer des Schloß-, sowie die östlichen und westlichen Angrenzer des Marktplazes festgestellt, deren Verpflichtung für erstere auf den unter den dortigen Bogenplätzen befindlichen, für letztere auf den vor ihren Grundstücken hinziehenden Gehweg bis zu 1,80 m Breite beschränkt wurde. Als maßgebend für die Beschaffenheit der Gehwege wurden die jeweils bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften erklärt; der Ersatz der Kosten für die immer durch die Stadt zu bewerkstelligende Legung des Rinnenpflasters (der Bordsteine) war Sache der Angrenzer und zwar nach Verhältnis der Länge der vor ihren Grundstücken hinziehenden Rinnen. Besondere Bestimmungen, die der Stadtrat auf neuanzulegende oder in die Gemarkung zu übernehmende Straßen auszudehnen befugt war, erfolgten für die Ettlinger-, die Rüppurrer-, die Krieg- und Westendstraße, in welchen die Stadt die Unterhaltung der Kieswege besorgt, wogegen den Angrenzern der Ersatz der Hälfte der Unterhaltungskosten obliegt.

An Stelle der §§ 4 und 5 dieses Ortsstatuts traten durch Beschluß des Bürgerausschusses in dessen Sitzung vom 28. April 1886 die Bestimmungen, daß die Angrenzer, insoweit die Unterhaltung der Kieswege durch die Stadt besorgt wird, zur Deckung der Unterhaltungskosten einen Beitrag von jährlich 50 Pf. vom laufenden Meter der Frontlängen ihrer an die Straßen stoßenden Grundstücke zu leisten haben, von der Tragung der Kosten für die Unterhaltung der Gehwege jedoch entbunden seien, wenn sie die vor ihren Grundstücken herziehenden Gehwege mit festen, den ortspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Deckungen versehen.

### **Grubenentleerung, Dünger- und Kehrichtabfuhr, Straßenreinigung.**

Verschiedene Mißstände, die mit dem Betriebe der Abtrittgrubenentleerung verbunden waren, veranlaßten den Stadtrat, am 25. Januar 1875 beim Bürgerausschuß einen Antrag einzubringen, welcher den Zweck verfolgte, diese zu beseitigen. Danach sollten die Kosten der Grubenentleerungen nicht mehr wie seit August